



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

**Abteilung für Sozialpolitik**

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
  
1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 120/96/Dr.Str/MS  
Dr.Strimitzer

Durchwahl  
4489

Datum  
4.3.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

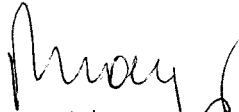
*Ulrich Vollen*

BONNR GESETZENTWURF	
Zi. ....	12 -GE/19 96
Datum:	8. MRZ. 1996

*M. S. 96 ds*

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Martin Mayr  
Abteilungsleiter

Beilagen



An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23 0102/4-II/3/96  
26.2.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 120/96/Dr.Str/MS  
Dr.Strimitzer

Durchwahl      Datum  
4489            4.3.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum im Betreff  
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme  
abzugeben:

Da wir davon ausgehen, daß an den Intentionen der Novelle wohl  
nicht mehr gerüttelt werden wird, möchten wir nur auf einige De-  
tails hinweisen.

**Zu Punkt 7 und 8 des Entwurfes:**

Um den Zweck der Bestimmung, die Anpassung der Freigrenze für  
die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes an den Grenzbetrag  
nach § 5 Abs. 2 ASVG zu erreichen, muß die Formulierung wohl  
lauten: „Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder,  
die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte ge-  
mäß § 2 Abs. 3 des EStG beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2  
des ASVG ..... monatlich übersteigen.“ Dasselbe gilt, wie er-  
wähnt, für § 6 Abs. 1 erster Satz.

**Zu Punkt 34 des Entwurfes:**


Die für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen eingezogene Grenze von S 1.000,-- kann wohl nicht als Bagatellgrenze bezeichnet werden; es stellt sich überhaupt die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, die Rückforderungsmöglichkeit von Fahrpreisersätzen für mißbräuchliche Inanspruchnahme (z.B. durch unwahre Angaben) einzuschränken, weil ja damit geradezu die mißbräuchliche Inanspruchnahme herausgefordert wird. Zumindest sollte diese Grenze unseres Erachtens nach jedenfalls S 500,-- nicht überschreiten.

**Zu Punkt 50:**


Um dem Konsolidierungsprogramm des Bundes zu entsprechen und bereits 1996 eine budgetwirksame Entlastung herbeizuführen, sollten großzügige Übergangslösungen vermieden werden. Es sollte daher noch überlegt werden, Geburtenbeihilfe und Sonderzahlung einheitlich nur für alle jene Fälle, in denen Ansprüche bis zu dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag erworben werden, auszuführen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär